

Name der Gesellschaft  
Lebensversicherungs= und Ersparniß=Bank in Stuttgart.

会社名  
シュツットガルト生命保険・貯蓄銀行(改正)

認可年月日  
1866.01.13.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1865, SS.40-42.

ファイル名  
18660113LES\_A.pdf

**Art. 166.** Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. Januar d. J. bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 29. October 1861 (Amtsblatt 1861 Stück 60) und vom 26. November 1861 (Amtsbl. 1861 Stück 64) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 13. Jan. 1866.

„Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unter dem 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bankstatuts (abgedruckt in der Beilage zum Stück 60 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf de 1861) erteile ich hierdurch meine Zustimmung. Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.“

Zusammenstellung der von der General-Versammlung der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen: „die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.“

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben: „und mit Zins- und Zinseszins zu 4<sup>o</sup>/<sub>100</sub> seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältnis des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren. Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenden Gewinn. Die Rentenerversicherer haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt.“

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9. ist noch folgender Zusatz zu geben: „Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleicung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesamt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältnis des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.“

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme“ einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher.“

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Capitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat October 1865 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschliessung Seiner Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.“

Zu §. 15. Statt „fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen“ ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen“ und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden: „Auf die Stimmtzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter.“ Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern: „Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Ueberweilige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.“

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern: „Anträge auf Abänderung der Statuten können mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen beschloffen werden.“

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten: „Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausfertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist, wenn diese Zustimmung nicht einholt. Die im Namen des Bureau erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassirer unterzeichnet. Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. bairtembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt.“

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt“ ist wegzulassen; ferner die Bemerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten: „Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52 $\frac{1}{2}$  fl. Fuß); eine Abänderung dieses Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten.“

Zu §. 39. ist folgender Zusatz zu machen: „Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Ratenzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (in 50., 60. Lebensjahre) aufhört. (Tafel I c.)“

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten: „das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bankbureau. Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt. Bei Alters- und abgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt. Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt.“

Zu §. 41. Alinea 2. hat folgende Fassung zu erhalten: „Die Dividenden werden in solchen Fällen von der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen.“

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen: „Die Policen werden von dem Bankbureau von dem Tage, welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebe, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt.“

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen: „Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so löst die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen.“ Dem zweiten Absätze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage,“ (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist.)

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten: „Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebensversicherungen wird in solchen Fällen“ u. c. In dem letzten Satze ist einzuschließen „inseitigen“ vor „Ueberlebensversicherungen.“ Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten: „Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden.“

Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll bezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprüngliche erreichte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausfertigt wird. Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Bureau anzubringen.“

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen: „Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II. B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alter-

native Versicherungen) Anwendung. Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigefügten Verhältniszahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV., Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen: „wenn sich nach abgeschlossener Versicherung frühe oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Frage wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrtümlich an gegeben oder veranlaßt worden sind.“

Zu §. 51. Derselbe soll lauten: „7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstenleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert.“

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen: 8) „Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert. Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbstverschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist.“ Endlich erlösch die Lebensversicherung: „9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.“

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen: „so wird demselben das volle zu Zeit des Beginns der Suspension ausgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4% Zins vergütet für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.“

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie“ ist einzufügen: „so weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt.“

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet. Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.  
gez. Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St. B.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankassessors Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Bureau nach §. 23. der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet. Stuttgart, den 24. August 1865

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat. A. B. gez. Koblhammer.

**Nov. 167.** Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöned W. Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Ribenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf, den 23. Jan. 1866

**Nov. 168.** Dem Lehrer Edmund Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Photographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf, den 27. Januar 1866.

**Nov. 169.** Der außergerichtliche Auktionator Gerhard August Buchmann zu Wesel ist gestorben und beabsichtigen wir die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. an die Erben zurückzahlen. Alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des verstorbenen Gerhard August Buchmann Forderungen und Ansprüche an denselben herleiten zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert dieselben innerhalb der präklusivischen Frist von 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle oder dem Rgl. Landrathsamte zu Wesel unter Vorlegung der Beweisstücke anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist werden wir die Caution an die Erben des p. Buchmann zurückzahlen lassen. Düsseldorf, den 24. Januar 1866.